

Beschlussauszug aus der Sitzung des Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusses der Stadt Klütz vom 06.09.2022

Top 10.3 Strandbenutzungssatzung

Die Ausschussmitglieder diskutieren die inhaltliche Ausrichtung einer Strandbenutzungssatzung. Über einige Änderungsvorschläge herrscht mehrheitliche Übereinstimmung. Diese werden in den Satzungsentwurf bereits eingearbeitet. In § 1 Punkt (3) 01.04. – 30.09. d. J.. In § 2 Punkt (1) soll vorgeschlagener Text mit Bezug auf die Kurabgabe eingearbeitet werden. Aus der Kommentarzusammenfassung soll der Punkt 3 nicht eingearbeitet werden. In § 6 DM Beträge rausnehmen.

Des Weiteren erfolgt eine Diskussion über das Reiten am Strand (erlauben oder nicht). Die Verwaltung soll für die nächste WTU-Ausschusssitzung den Sachverhalt komprimiert darstellen, warum damals (bei der Diskussion zur gültigen Satzung) die Entscheidung getroffen wurde, Reiten am Strand zu untersagen.

Erst nach Vorliegen dieser Informationen wird sich der WTU-Ausschuss wieder mit der Thematik befassen.

Lesefassung

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Die Lesefassung beinhaltet:

- Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 19. Mai 2008
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 06. Juni 2011

§ 1

Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Strandabschnitt der Stadt Klütz, bestehend aus dem Bereich der Wohlenberger Wiek und dem Strand Steinbeck. Der gebührenpflichtige Strandabschnitt
1. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger an in östlicher Richtung,
 2. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger 200 m in westlicher Richtung
- (2) Gebührenfreiheit besteht für folgende Strandabschnitte;
1. an der Wohlenberger Wiek ab 200 m hinter dem Anleger in westlicher Richtung
 2. Steinbeck
- (3) Der § 2 dieser Satzung gilt nur für den Zeitraum vom 01. Mai - 30. September eines jeden Jahres.

WTU 06.09.2022: vom 01. April bis 30. September

§ 2

Aufenthalt am Strand

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist das Wandern am Strand.
- (2) Ein gebührenfreier Strandabschnitt ist in der Wohlenberger Wiek, vom Anleger an, in westlicher Richtung ausgewiesen.
- (3) Wer ohne Gebührenerichtung im gebührenpflichtigen Satzungsgebiet angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

WTU 06.09.2022:

(1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt.

§3

Verhalten im Strandgebiet

- (1) Der Strand darf nicht durch das Wegwerfen von Papier, Obst und Speiseresten, Flaschen, Büchsen u. a. Abfall verunreinigt werden. Alle Verschmutzungen sind spätestens beim Verlassen des Strandes zu beseitigen. Jeglicher Unrat ist in die vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (2) Der Bau von Strandburgen ist nicht gestattet.
- (3) Die Lautstärke bei der Benutzung von Tonwiedergabegeräten darf nur so erfolgen, dass andere Personen in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmeregelungen bei besonderen Anlässen können beim Amt Klützer Winkel beantragt werden. Andere Genehmigungen bleiben davon unberührt.
- (5) Das Reiten am Strand und das Befahren des Strandes, außer durch Krankenwagen, Krankenstühle und Versorgungsfahrzeuge, ist verboten.
- (6) Eigengenutzte und zu vermietende Strandkörbe können an zugewiesenen Standorten durch deren Besitzer aufgestellt werden. Es ist eine Gebühr zu entrichten. Dem Strandkorbbesitzer obliegt die tägliche Reinigungspflicht dieses Strandbereiches. Der Stellplatz für die Strandkörbe ist jährlich zu beantragen. .
- (7) Am Strand ist das Aufstellen von Wohnwagen und das Aufschlagen von Zelten verboten. Dafür sind Campingplätze ausgewiesen.

§4

Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Stadt Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Stadt kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz.

WTU 06.09.2022

- §3 Abs. (1)** Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art einschließlich Tabakreste. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
 - b) der Bau von Sandburgen und das Graben tiefer Löcher.
 - c) das Entzünden von Feuern. Ausnahmeregelungen...
 - d) das Reiten und das Befahren des Strandes, außer durch Krankenwagen, Krankenstühlen und Versorgungsfahrzeugen.
 - e) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes
 - f) das Aufstellen von Wohnwagen und das Aufschlagen von Zelten ... ausgewiesen.
 - g) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit vom 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
 - h) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen, außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen.
- (3) Zu vermietende Strandkörbe... zu beantragen.

„eigengenutzte“ zu streichen - siehe Geb.satzung

(6) = (3) s.u. re.

- (4) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden, sind spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Stadt neu zu beantragen.

§5

Hundestrand

Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt für den Bereich der Wohlenberger Wiek ab 300 Meter in westlicher Richtung vom Anleger. Im Strandbereich Steinbeck ist ein Hundestrand links ab 200 Meter von der Zuwegung zum Strand ausgewiesen. Hunde sind an der Leine zu führen. An allen anderen Strandbereichen besteht Hundeverbot.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in den Fällen des
- | | | | |
|---|---------------------------|--------------------|------|
| § 2 Abs. 3
im Falle des § 3 | mit einer Geldbuße bis zu | 50,00 DM / 26,00 | Euro |
| Absätze 1, 4 und 5 | mit einer Geldbuße bis zu | 500,00 DM / 260,00 | Euro |
| Absätze 2, 3, 6 und 7
und
im Fall des § 5
geahndet werden. | mit einer Geldbuße bis zu | 100,00 DM / 50,00 | Euro |
| | mit einer Geldbuße bis zu | 200,00 DM / 100,00 | Euro |
- (3) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EURO geahndet werden.

§7

Währungsumstellung

- (1) Im Zuge der Währungsumstellung der Europäischen Gemeinschaft, gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 sind die dargestellten Geldbeträge, in Hinsicht auf die Umrechnung nur in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ maßgebend.

WTU 06.09.2022:
§5 zu ändern/ergänzen:

(1) Im Geltungsbereich... Hundeverbot. **Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.**

(2) **Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.**

(3) **Außerhalb der in §1 Absatz 2 festgelegten Saison, also vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, ist das Mitführen von Hunden an allen Strandbereichen erlaubt.**

WTU 06.09.2022:
„DM“ .. Zu streichen
§7 zu streichen